

Steuernummer 27/661/53679
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (030)90 24-27439
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 439

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Anlage zum Bescheid

für 2016 zur

Körperschaftsteuer

SPS Schwinger Prüllage
Sedlaczek Steuerberatungs
gesellschaft mbH
Bayrischer Platz 1
10779 BerlinFür
Berliner Aids-Hilfe e.V.
Kurfürstenstr. 130, 10785 Berlin**Feststellung
Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

XXXX Fortsetzung siehe Seite 2 XXXX

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:
LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVXXXWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft steuerpflichtigen Gewinn. In diesem Sinne ist die Körperschaftsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 EStG von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Körperschaft ausschließlich steuerbegünstigte Vermögensgegenstände innehat. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung von Körperschaften, die als Zweckverbände, Vereine, Stiftungen oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründet sind, ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 EStG zu beachten.

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung von Körperschaften, die als Zweckverbände, Vereine, Stiftungen oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründet sind, ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 EStG zu beachten. Die Körperschaftsteuer ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 EStG von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Körperschaft ausschließlich steuerbegünstigte Vermögensgegenstände innehat.

Bitte informieren Sie uns über Änderungen in Ihren Daten. Kontakt: Telefon 030 200 4000, Fax 030 200 4001, E-Mail: kontakt@finanzamt.de

Steuernummer: 27/661/53679
Bitte bei Rückfragen angeben

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung von Körperschaften, die als Zweckverbände, Vereine, Stiftungen oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründet sind, ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 EStG zu beachten.

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung von Körperschaften, die als Zweckverbände, Vereine, Stiftungen oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründet sind, ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 EStG zu beachten.

Bitte informieren Sie uns über Änderungen in Ihren Daten. Kontakt: Telefon 030 200 4000, Fax 030 200 4001, E-Mail: kontakt@finanzamt.de